

Bequemlichkeit immer frey gestellt, die auf den Provinzial-Creditkassen haftenden Obligationen unmittelbar an die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse abzugeben.

§. 6. Damit die Umrechnung der überreichten Schuldverschreibung gegen eine solche, welche den ursprünglichen Zinsgenuß in Metallmünze gewährt, sogleich erfolgen könne, wird erfordert, daß sie wenigstens auf eine Summe von 50 Gulden laute. Ist die Summe kleiner, so wird für die verloste Obligation eine Anweisung ausgestellt, und erst dann, wenn zwei oder mehrere solcher Anweisungen den Betrag von 50 Gulden erreichen oder übersteigen, die vorhergehende Umstellung Statt finden.

Die Form der Obligationen und Anweisungen ist aus der Beilage zu ersehen.

§. 7. Von allen auf Ueberbringer (au porteur) lautenden, mit Coupons versehenen Obligationen müssen sämtliche dazu geborige, noch nicht verfallene Interessen-Coupons brought werden. Die dafür zu erhebenden Schuldverschreibungen werden gleichfalls auf Ueberbringer lauten, und mit Coupons versehen seyn.

§. 8. Jeder Obligationenbesitzer erhält von der Creditkasse für die ihr überreichte verloste Obligation einen Empfangsschein mit Anmerkung des Termins, wann die umgeschriebene neue Obligation, oder der Betrag unter 50 Gulden, die entsprechende Anweisung erhoben werden kann. Bey der Ausfolgung der einen oder der andern Schuldurkunde hat der Besitzer den Empfangsschein mit seiner Rahmensfertigung, zur Bestätigung des gepflanzten Richtmaßes, zurückzugeben.

§. 9. Das Nähmliche gilt auch von jenen Obligationen, welche wegen Größe des Betrages in mehrere Serien eingetheilt sind, in welchem Falle der einzige Unterschied eintritt, daß bloß über den in die Verlosung gefallenen Theilbetrag eine neue Obligation ausgestellt, und die ältere den Besitzer wieder zurückgegeben wird, nachdem zuvor der in die Verlosung gefallene Theil abgeschrieben, und hierauf bemerkt worden ist.

§. 10. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen, so wie der Anweisungen laufen vom ersten des Monats, in welchem die Ziehung vorgenommen wird: nur werden sie bey den Anweisungen erst dann ausbezahlt, wenn diese in förmliche Schuldverschreibungen umgesetzt worden sind. Die bis zum Tage der Ziehung verfallenen, beziehlich die vortheile darüber schon behobenen Zinsen müssen in dem ersten Falle von den Obligationen-Besitzern berichtigt, in dem zweiten Falle aber von diesem an die Kasse in der Währung, in welcher sie erfolgt wurden, zurückgelegt werden.

§. 11. Die Zinsen der neuen Staats-Schuldverschreibungen werden in der Regel in Wien, auf Verlangen der Besitzer aber auch in den Provinzen, und rüchlich der ursprünglich in Holland und Frankfurt aufgenommenen Uatzen, den den mit der Einzahlung dieser Anleihen beauftragten auswärtigen Handelshäusern kalibhelt bestrachtet werden.

§. 12. Die auf bestimmte Rahmen lautenden Schuldverschreibungen werden auf dieselben Rahmen, übereinstimmend mit den darauf schon bestehenden Formelungen, umgeschrieben werden. Bey Obligationen, auf welchen ein bestimmter Verbot, oder sonst eine die Interessenzahlung hindernde Bemerkung haften, ist vorläufig von der Behörde, welche die Bemerkung veranlaßt hat, die Erlaubniß zur Umrechnung der Obligation und zur Erhebung des Interessen-Auslaufes bis zum Tage der Verlosung zu erwirken.

§. 13. Die in die Verlosung gefallenen Obligationen müssen binnen einem Jahre, von dem Tage der Ziehung an, zur Umrechnung gebracht werden. Nach Verfluß dieser Frist sind die Kassen zur Umrechnung der überbrachten Obligationen, ohne besondere Bewilligung der k. k. allgemeinen Hof- immer nicht berechtigt, und die Obligationenbesitzer haben sich bey Ueberschreitung dieses Termins unmittelbar an diese Kasse zu wenden.

§. 14. Um die Ordnung in den Serien nicht zu verriethen, kann keine Zusammen-schreibung solcher Obligationen Statt finden, welche in verschiedenen Serien eingetheilt sind.

Karbach am 4. August 1808.

Karl Graf v. Tinzaghy,
Gouverneur.

Franz Ritter v. Ebenau,
k. k. Substitut-Rath.

F o r m u l a r.

N.^{ro} _____

zu

Percent.



fl.

fr. C. M.

S t a a t s : S c h u l d v e r s c h r e i b u n g

Ueber ein Capital von

Gulden fr. Conv. Münze, welches in Folge der nach den Anordnungen
des allerhöchsten Patenten vom 21. März 1818 vorgenommenen Verlosung in
den ursprünglichen Zinsgenuß von Procenten wieder einge-
setzt worden ist, und nach diesem Zinssfuß an

gegen Quittung halbjährig von der kais. k. königl. Universal-Staats-Schulden-
kasse verzinst werden wird. Wien am

(Unterschrift.)

(Unterschrift)

Die vorstehende Staats-Schuldverschreibung ist in das Credits- und
Liquidations-Buch der kais. k. königl. Universal-Staats-Schuldenkasse gehörig
eingetragen worden. Wien am

Für die kais. k. königl. Universal-
Staats-Schuldenkasse.

(Unterschrift)

F o r m u l a r.

N.^{ro} _____

zu

Percent

fl.

fr. Conv. Münze.

A n w e i s u n g.

Ueber ein Capital von Gulden fr. C. M.,
welches in Folge der nach den Anordnungen des allerhöchsten Patenten vom 21.
März 1818 vorgenommenen Verlosung in den ursprünglichen Zinsgenuß von
Procenten wieder eingesetzt worden ist.

Wien am

(Unterschrift.)

(Unterschrift)

Hierüber wird eine förmliche Obligation erst dann ausgefertigt, und die
Vergütung der vom obigen Anweisungstage ausständigen Zinsen geleistet werden,
wenn mehrere solche Anweisungen zusammen gebracht werden, die zusammen den
Betrag von 50 fl. erreichen oder übersteigen.

Konkurs - Verkaufbarung. (1)

Um die für Pavenzo gnädigst genehmigte Mädchenschule mit Anfang des neuen Schuljahres in Gang zu bringen, wird zur Anstellung einer Lehrerin geschritten, welche einen Gehalt von jährlichen 250 fl. beziehen wird.

Jene Individuen, welche diesen Schuldienst zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, aus hohe Suberrium schriftlichen Bittgesuche bis halben September bey der Schuloberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen über ihre Sittlichkeit, Lehrfähigkeit, Beschäftigung in weiblichen Handarbeiten, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzuleuchten muß, wo, und wann die Bittwerberin geboren wurde, ob sie ledig oder verheuratet sey. Schließlich wird bemerkt, daß jene Bittwerberin die nebst obigen guten Zeugnissen auch ein Zeugnis über vollkommenen Kenntniß nicht nur der italienischen, sondern auch der deutschen Sprache beylege, den Vorzug vor den bloß der italienischen Sprache kundigen haben wird.

Vom k. k. kaiserlichen Suberrium. Laibach am 17. August 1818.

Katon Kunst, k. k. Suberrial - Sekretär.

Konkurs - Verkaufbarung.

Um die für Pavenzo in epenet. Mitten gnädigst genehmigte Volksschule mit Anfang des neuen Schuljahres in Gang zu bringen, wird zur Anstellung eines Lehrers geschritten, welcher 250 fl. Gehalt aus dem k. k. Schulfonde beziehen wird, und sowohl der italienischen als deutschen Sprache kundig seyn muß.

Jene Individuen, welche diesen Schuldienst zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen aus hohe Suberrium schriftlichen Bittgesuche bis halben September bey der Schul - Oberaufsicht zu Capo d'Istria einzureichen, und dasselbe nicht nur mit Zeugnissen über ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, sondern auch mit andern Dokumenten zu belegen, aus welchen hervorzuleuchten muß, wo, und wann der Bittsteller geboren wurde, welche Anstellung, und welchen Gehalt er dormalen habe, und wenn er Privatlehrer war, welche Kinder, und mit was für einem Erfolge er gelehret habe.

Vom k. k. kaiserlichen Suberrium. Laibach am 12. August 1818.

Katon Kunst, k. k. Suberrial - Sekretär.

E d i k t

Des k. k. Zn. Oest. Appellations- und Criminal-Obergerichts.

Mit höchstem Hofdekrete des k. k. obersten Justizstelle vom 26. des 10. Gehalt 8. d. M. wurde diesem Appellationsgerichte mitgegeben, die durch den Todestall des Dr. Kugelmayer erledigte untersteiger. Bannrichters Stelle zu Graz mit einem jährl. Gehalt von 1200 fl. wieder zu besetzen, worüber man für nöthig befanden hat, für diese erledigte Stelle den Konkurs zu eröffnen.

Es werden demnach alle jene, die sich um diese Bannrichters Stelle in die Competenz zu setzen gedenken, anzuhe angemessen, daß selbe ihre mit dem Plez. vorgeschriebenen Fähigkeitsdekrete, nebst Lauffchein, und dem Suberrialen Zeugnisse belegten Bittgesuche längstens bis 12. September l. J. bey diesem Obergerichte einzureichen haben. Klagenfrist den 7. August 1818.

In Nowesendei Gr. des Hrn. Präsidenten Excellenz.

Rephael Hell v. Hellenberg, Vizepräsident.

Johann Michael Stefan, Zn. De. appell. Rath.

A n n u n c i a t i o n e n. (1)

Der kaiserl. k. Magistral der Stadt und des Freyhofens von Lief, bringt zur allgemeinen Kenntniß, folgende, für die neue Verpachtung der zum Behorf der Bevölkerung dieser Stadt und ihres Territoriums nöthigen Lieferung und Ausschüttung der Däfen zum Grund gelegten Bedinisse.

Am 15. des künftigen Monathes Oktober l. J. wird in dem Rathssaale des k. k. pol. st. Magistrats in den gewöhnlichen Vormittagsstunden eine öffentliche Versteigerung zur Kundgebung.

Ausschrottung, Pachtung für die Zeit von einem Jahre und zwar vom 1. Hornung 1819 bis letzten Jänner 1820 abgehalten werden.

1ten. Wird die Pachtung demjenigen zu Theile werden, welcher in der abzuhaltenden Versteigerung den für die hiesige Bevölkerung vortheilhaftesten Anboth machen wird.

2ten. Zur Lizitation wird kein Offerent zugelassen, der sich nicht vorläufig am Tage der Lizitation vor der dießfalls bestehenden magistrat. Kommission mit einer annehmbaren Kaution von 10,000 fl. ausweist, welche auf eine Realität im Werthe von wenigstens 20,000 fl. sicher zu seyn soll.

3ten. Auch Bevollmächtigte im Nahmen der Offerenten können als Mitlizitanten bey der Versteigerung interponiren, wenn sie sich mit der gesetzlichen Vollmacht und über gleichhaltige Kaution von zehntausend Gulden, bey der nämlichen Kommission ausweisen.

4ten. In der Zwischenzeit und bis zur angehenden Lizitation, werden auch schriftliche Offerten für diese Fleischpachtung angenommen, jedoch müssen dieselben Offerenten ihren Nahmen, Wohnort, und Stand ausdrücklich benennen, sich gleichzeitig über die jetzt bestimmte Kaution ausweisen, und ihre schriftlichen Offerten, wenn solche auch auf 3 nach einander folgende Jahre ausgedehnt werden sollten, entweder unmittelbar bey dieser Hochtbl. Landesstelle einreichen, oder diesem pol. ökon. Stadtmagistrate einreichen.

Die Anträge von Offerenten, welche die bestimmten Vorschriften nicht erfüllen, werden gar nicht geachtet werden.

5ten. Außerordentliche Verheißungen z. B. Versicherungen der Beiträge zum Spital, Armeninstitute, zum Arbeits- oder Straßhaufe, werden bey der Lizitation nicht angenommen.

6ten. Der Pächter hat nicht allein die Lieferung der erforderlichen, zur Bedeckung des ganzjährigen Bedarfs auf 50 Tausend Centen berechneten, gesunden und wohlgenährten Ochsen, sondern auch die Schlachtung derselben und die Ausschrottung des Rindfleisches für die Populazion, und die l. l. See- und Landtruppen in den dazu bestimmten öffentlichen Wänden zu besorgen.

7ten. Wird das Rindfleisch nach dem Wiener Pfund, auf zimentirten mit Schalen versehenen Wagen abgewogen werden müssen.

8ten. Kann auf ein Pfund nicht mehr als brenn Roth Zwage gerechnet werden, und folglich diese den auf Pfund Rindfleisch nicht über ein Pfund betragen.

Jedoch werden auch schriftliche Offerten bis zum Tage der angehenden Lizitation zur Ausschrottung des Rindfleisches ohne Zwage unter den Bedingungen des vierten Punktes angenommen, und wenn solche eine Wiedigung verdienen, zur Zeit der Lizitation selbst in Antrag gebracht werden.

9ten. Hat die Zwage aus Rindfleisch, das ist, aus Kopf, Fuß, Hals, u. d. gl. Theilen, jedoch nicht aus fetigen Knochen, auch nicht aus Fleisch von andern Thiergattungen zu bestehen.

10ten. Der Verkauf der Ruttelflecke hat nach dem Gewichte um den Fleischpreis zu geschehen.

11ten. Wird der Pächter die zur täglichen Verzehrung für die Populazion bestimmten Schlachtrassen von den Jüdischen Metzgern besichtigen lassen, damit diese jene Stücke auswählen können, welche darunter als kostbar zur Verzehrung für die Jüdische Gemeinde geeignet, und erforderlich befunden werden dürfen, auch ihnen für diese den sonst üblichen zwey procentigen Nachlaß am Gewichte einkünden, die Zwage nicht über die im 8ten Se bestehende Vorschrift ansetzen, und endlich denselben auch die Sehnen von den als kostbar befundenen Ochsen überlassen.

12ten. Hat der Pächter sowohl die in Betreff des richtigen Gewichtes und Preises beim Ausschrotten bestehenden Polizen, als auch jene Vorschriften, welche von Seite der öffentlichen Gesundheits-Anstalt in Ansehung des Viehschlachtens festgesetzt sind, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch von seinen Untergeordneten bey eigener Verantwortung mit aller Genauigkeit befolgen zu lassen.

13ten. Wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, sich die zur Verzehrung der hiesigen Einwohner erforderlichen Schlachtrassen, nicht allein aus Ungarn und Kroazien, sondern auch aus Adrien und Steyermark, jedoch gegen Konsumoposte, welche ihm von der hiesigen Hochtbl. Landesstelle erteilt werden, ungehindert zu beschaffen, und

14ten^s. Hat solche gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Abgabe in diese Stadt einzutreiben.

15ten^s. Wird dem Pächter der öffentliche Schlachthof nebst den demselben umgebenen Ställen und der zu Abstrachtung der Schindente erbaute Schindächer mit Ausnahme der zum Hofe des k. k. Hofes bestimmten Beschlässe unentgeltlich zu seinem Gebrauche überlassen, und der Schlachthof wiederum mit dem Inventarium übergeben werden.

16ten^s. Eben so werden demselben 12 Schrot- & Hantel unentgeltlich zum Gebrauche überlassen.

17ten^s. Wird das Fleisch in allen Bänden um gleiche Preise ausgeschrotten werden müssen. Es wird aber demnach dem Pächter frey gestellt, das Gescheid und Zuwage aller Art absonderl. wohlfeiler zu verkaufen, und nach seiner Einsicht sich bey dem Stadt-Magistrat, und Polizei-Direktion um die Errichtung mehrerer Fleischbänke zu verwenden.

18ten^s. Bloß im Fall, daß eine allgemeine und sich allgemein erstreckende Viehseuche in allen vier zum Ankauf der Schlachthöfen angewiesenen Provinzen ausbrechen, und diese durch die betreffenden Landesherren, oder Kreisämter authentisch bestätigt werden sollte, wird der Pächter von der übernommenen Verbindlichkeit entbunden seyn.

19ten^s. Alle übrigen Zufälle und Gefahren hat der Pächter zu übernehmen, dergestalt, daß wenn er aus was immer für einem Grunde die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht erfüllen, und besonders demnach die Kontraktion festgesetzten Fleischpreis nicht zu halten wollte, der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, soseich auf die Kontraktion zu greifen, und auf Unkosten des Pächters für den nöthigen Fleischbedarf augenblicklich nach Gutbefinden zu sorgen.

20ten^s. Gleich nach erfolgter Genehmigung des Lizitations-Protokolls von Seite der höhern Behörde wird der Uebernehmer der Pachtung verbunden seyn, einen förmlichen Kontrakt mit diesem Magistrat nach dem Sinne dieser Bedingungen zu schließen, und den dazu nöthigen Straußel zu zahlen.

21ten^s. Ferner wird der Unternehmer verpflichtet seyn, den Schlachthof regelmäßig von 8 zu 8 Tagen von dem Unrath zu reinigen zu lassen, widrigenfalls der Stadt-Magistrat das Recht haben soll, es auf Unkosten des Unternehmers zu veranlassen.

22ten^s. Endlich wird der Unternehmer verbunden seyn, diejenige Käufer, welche von seinen Fleischauschrothern überhalten werden sollten, aus Eigenem zu entschädigen, wogegen er das Recht haben soll, seinen Regreß an den über altenden Fleischhändler zu nehmen.

23ten^s. Nach der Expiration werden gar keine Offerten oder Anbothe angenommen werden.

Von dem k. k. pol. ökon. Magistrat. Cries am 22. Juli 1818.

Ignaz v. Capuano,

Ritter des kais. österreichischen Leopold-Ordens, k. k. wirklicher оберster Rath, und Präses des Magistrats.

Anton Pasolini Eder von Ehrenfels,

Sekretär.

P r i v i l e g i u m. (3)

Wir Franz der Erste etc. etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Breve: Es sey Uns von J. G. Uffenheimer vorangetragen worden, er habe mit Aufwand vieler Mühe und Kosten eine besondere Methode das Papier zu Bleichen erfunden: Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgenommenen Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihm hienzu Unseren allerhöchsten Schutz, und ein anschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit finden lassen, nützliche Erfindungen und Unternehmungen zu unterstützen, haben Wir Uns auch bewogen gefunden, dem allerunterthänigsten Besuche des J. G. Uffenheimer zu willfahren, und ihm, seinen Erben, und Cessionarien ein anschließendes Privilegium auf 6 nacheinander folgende Jahre in dem Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu verleihen, und für Unsere Königreiche Böhmen, Galizien, und Podomeren, Ägypten, und Dalmazien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der

Erns, die Herzogthümer Steyermark, Salzburg und Schlesien, die Markgrafschaft Wärrn, und die gefürstete Grafschaft Tyrol die gegenwärtige Urkunde auszufertigen, daß er
 1ten. Eine genaue Zeichnung und Beschreibung des zu seiner Bleiche erforderlichen Apparats und seiner Methode zu Bleichen versiegelt einlege, welche bey einem über die Neuheit dieser Erfindung, oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel, oder einer Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Falle, oder nach Verlaufs der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn werden.

2ten. Daß er selbst noch Ausgana dieser 6 jährigen Frist seine Erfindung durch eine genaue und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3ten. Daß, wenn Jemand anderer zu beweisen vermöchte, die Erfindung im Wesentlichen nicht verschieden schon früher gemacht, und benützt zu haben, dieses Privilegium für erloschen, oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4ten. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an, nicht in Ausübung bringen, oder während der übrigen Frist ein ganzes Jahr unbenützt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiemit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur dieses ihm allergnädigst verliehenen Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während sechs Jahren von heute an, in dem ganzen Umfange der Monarchie, und insbesondere in unseren künigreichen Böheimen, Galizien und Lodomerien, Tirolen, und Dalmazien, in dem Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Salzburg, und Schlesien, in der Markgrafschaft Wärrn, und in der gefürsteten Grafschaft Tyrol, sich außer ihm Jedermann enthalten solle, die von ihm erfundene Papierbleich-Methode im Wesentlichen nachzuahmen, und zwar bey Verkau des betreffenden Materials, und alles dazu gebrauchten Werkzeuges, welches aus dem Nutzen des J. G. Uffenheimer verfallen seyn soll, wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums nach insbesondere unsere Allerhöchste Ungnade, und eine Geldstrafe von Einhundert Tälern in jedem Uebertretungsalle treffen soll, wovon die Hälfte Unserem Merarium, die andere aber dem J. G. Uffenheimer zufallen, und unnachlässiglich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, befindliche Justizamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich zu. Zur Akund dessen zu.

Wien den 24. April 1818.

Konkurs = Verlautbarung = Aufhebung. (3)

Infolge Verordnung der hohen Studienhofkommission vom 25. v. M. Nr. 1510 hat es von dem auf den 1. Sept. d. J. anberaumten Konkurs zur Belegung des Lehramts der Physik, Naturgeschichte, Botanik, allgemeine Geschichte und Geographie an der Realschule zu Brod wieder abzukommen.

Es wird daher die hieselbst unterm 14. v. M. bekannt gegebene Konkurs = Verlautbarung gänzlich außer Wirkung gesetzt. Laibach am 19. August 1818.

Anton Kupfl, k. k. Universitäts-Sekretär.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

Exkitations = Nachricht. (1)

Am 2. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, werden in dem hiesigen Theater-Gebäude sowohl Logen als geiperrte Sige auf ein ganzes Jahr, das ist, seit 1. Sept. 1818 bis hin 1819 vertheilungsweise in Pacht überlassen werden, wozu die hiezu Lusttragenden zur obbestimmten Zeit zu erscheinen hiemit gefälligst vorgeladen werden.

Von der Theater = Oberdirektion. Laibach am 20. Aug. 1818.

M a t t e i c h. (1)

Au Folge einer hohen kubernial Verordnung von 18. dieses Nr. 9667 wird am 27. dieses Frühe um 9 Uhr eine neuerliche Verpfeigerung der Brennholz = Lieferung für die

öffentlichen Behörden in diesem Kreissamte abgehalten werden, wozu alle jene hiemit vorgeladen werden, die sich mit Holz-Lieferungen beschäftigen.

Die Lizitations-Bedingnisse können bey dem Kreissamte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. K. K. Kreissamt Laibach am 20. August 1818.

P u b l i c k e V e r l a u t b a r u n g.

A n k ü n d i g u n g. (1)

Von der k. k. Eco. Tabak- und Kammeral-Stämpelgefällen-Direktion in sämtlichen österreichischen, böhmischen, gallizischen, und illyrischen Erbländern wird hiemit bekannt gemacht, daß über die Verführung aller rohen, und fabrizirten Tabakgattungen, dann der Zeitweise benötigten von Hamburg, und Wien nach Prag, Sedles, und zurück, nach Brünn, Klosterbruck, und zurück, nach Graz, Fürstenfeld, und zurück, nach Linz, und zurück, nach Salzburg, und zurück, nach Laibach, Fiume, und zurück, und nach Lemberg, und Winitsch auf Ein Jahr, nämlich vom 1. Jänner bis letzten Dez. 1819 eine öffentliche Versteigerung am 3. Okt. 1818 Vormittags um 10 Uhr in der Niemerstrasse Nr. 845 in dem Gefälls-Amtshause im ersten Stocke bey der k. k. Tabak- und Stämpelgefällens-Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung der hohen Hofkammer werde abgehalten, und dieses Verführungsgeschäft dem Wenigstforderenden kontraktmäßig überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung werden jedoch nur die k. k. privilegirten Großfuhrleute, und solche Fuhrwesenunternehmer zugelassen, welche eigene Bespannungen besitzen, oder sich auszuweisen vermögen, daß sie dieselben jederzeit aufbringen, und nach dem Gefällsbedarfe stellen können. Außerdem müssen die Lizitanten bekannte vergögliche Männer seyn, oder sich hierüber legal ausweisen, damit sie nicht nur die erforderlichen Kauzionen sogleich leisten können, sondern, damit auch das k. k. Tabakgefäll bey Nichterfüllung des Kontraktes nach vergiffenen Kauzionen sich an ihrem übrigen freyen Vermögen schadlos halten könne.

Die entweder im Baren, oder in annehmbaren öffentlichen Staatspapieren zu leistenden Kauzionen sind:

Für Prag, und Sedles auf	25000 fl. —
„ Brünn und Bruck auf	16000 „ —
„ Graz und Fürstenfeld auf	6000 „ —
„ Linz auf	10,000 „ —
„ Salzburg auf	6000 „ —
„ Laibach und Fiume auf	2000 „ — und
„ Lemberg, und Winitsch auf	500 „

Bestimmt.

Vor dem Anfange der Lizitation muß das Neugeld, welches in dem zehnprozentigen Betrage der erwähnten Kauzionen besteht, bar erlegt werden. Dieses erhalten nach geendigter Versteigerung die Lizitanten bis auf den Bestbieter zurück, den letzten aber wird solches nach geschehener Untersfertigung des Lizitationsprotokolls, und nach erfolgter höherer Genehmigung bei dem Erlage der Kauzion, wenn solche in öffentlichen Staatspapieren besteht, zurückgestellt, oder an der Kauzion, wenn er sie im Baren erlegen sollte, zu Guten gerechnet werden.

Die Kontraksbedingungen können bei der Registratur dieser Direktion eingesehen werden.

Nach abgehaltener Versteigerung werden den Allerhöchsten Vorschriften gemäß die untraglichen Offerte angenommen werden.

Wien, den 4. August 1818.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Franz Kov. Bosizjo als unbedingt erklärten Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach der am 16. July l. J. in der Lingergasse Haus Nr. 276 verstorbenen Kessners Wittve Maria Terpin gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 14. Sept. l. J. Vormittags um 10 Uhr angeordneten Tagssagung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und geltend zu machen haben, als im Widrigen der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt und eingekantwortet werden wird.

Laibach den 4. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Herrn Anton Maria von Reja als unbedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Passivstandes nach seiner am 9. Juny l. J. alhier verstorbenen Mutter Frau Landida von Reja gebornen Auer die Tagssagung auf den 21. Sept. w. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche an diesen Verlaß welcher immer für gegründeten Anspruch zu machen glauben, ihre allfälligen Forderungen so gewiß anzumelden, und selbe geltend zu machen haben werden, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 814. §. des B. G. selbst begumessen haben würden.

Laibach am 7. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen der Maria Lukeschiz als unbedingt erklärten Erbin in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach ihrem am 2. August l. J. verstorbenen Ehemann Anton Lukeschiz bürgerl. Posamentirermeisters Nr. 291 in der Studentengasse alhier gewilliget worden, daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 21. Sept. l. J. Früh 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen der Verlaß gesetzlicher Ordnung nach abgehandelt, und eingekantwortet werden wird.

Laibach den 11. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Karolina Gutschera'schen Vormundschaft, dann der Frau Theresia verwittbten Parmegiani in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach dem am 17. Jänner 1809 verstorbenen bürgerl. Orgelmacher Joseph Gutschera, Besitzer des Hauses Nr. 42 in der Stadt alhier gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 7. Sept. l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagssagung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 814. §. des bürgerl. Ob. selbst begumessen haben würden.

Laibach den 23. July 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen der Barthelmd Kovatschischen Kinder und Erben in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach gebachten am 27. Juny 1818 Haus Nr. 69 in der Tornau verstorbenen Barthelmd Kovatsch gewilliget worden; daher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 14. Sept. l. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k.

(Zur Beilage Nro. 68.)

Stadt- und Landrechte angeordneten Tagsatzung so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, als im Widrigen sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 814. §. des bürgerl. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 28. July 1818.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über Anlangen des Joseph Trigler, als Vertreter seiner Kinder, in die Erforschung des allfälligen Passivstandes nach ihrer am 26. März 1818 in der Stadt Laibach verstorbenen Großmutter Frau Josepha von Zentkenschheim gewilligt worden; daher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, selben bey der auf den 14. Sept. l. J. Frühe 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagsatzung so gewiß anmelden, und geltend machen sollen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen der Vorschrift des 814. §. des bürgerl. G. B. selbst zuzumuthen haben werden. Laibach den 28. July 1818.

Konkurs = Verlautbarung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain, wird durch gegenwärtiges Edikt allen denjenigen, denen daran gelegen, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Anlangen de præs. 6. l. M. des mit der Rechtswohlthat der Inventur erklärten Erben Jakob Rode in die Eröffnung eines Konkurses über das gesammte im Lande Krain befindliche bewegliche, und unbewegliche Verlaß-Vermögen des am 5. Aug. 1816 hier verstorbenen Dr. Lukas Rode, Gerichts-Advokaten zu Laibach gewilligt worden.

Daher wird Jedermann, der an den ersigedachten Verlaß, und nunmehrige Gantmasse eine Forderung zu stellen berechtigter zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis einschläßig 30. Nov. l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum diesfälligen Masse-Vertreter aufgestellten Dr. Lukas Ruff, dem Dr. Anton Lindner, als Substitut beygegeben ist, bey diesem Gerichte so gewiß zu überreichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese, oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als nach Verlaufe dieses Anmeldeungs-Termines Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Gantvermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verganteten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Kompensations-Eigenthums, oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Wo übrigens zugleich zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung der interimistischen Vermögens-Verwalters und zur Wahl eines Gläubiger Ausschusses die Tagsatzung auf den 7. Dec. l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird.

Laibach am 11. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf das erneuerte Gesuch des Peter Suppan in seiner Exekutionsfache gegen Johann Legat wegen schuldigen 439 fl. sammt Zinsen, und Kosten in die öffentliche Feilbietung verschiedener dem Gegner gehörigen, zusammen auf 350 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse gewilligt, und zu diesem Ende 3 Termine, als der erste auf den 13. July, der zweyte auf den 3. Aug., und der dritte auf den 24. Aug. 1818 jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn gedachte Fahrnisse weder bey dem ersten, noch zweyten Termine nicht wenigst um den Schätzungswerth, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, solche bey dem Dritten auch unter demselben veräußert werden würden: Wozu sohin die Kauf Lustigen an den bestimmten Tagen in dem Hause Nr. 45 in der Gradtscha Vorstadt zu erscheinen vorgeladen werden.

Anmerkung. Auch bey der zweyten Feilbietung sind mehrere Effekten nicht veräußert worden. Laibach am 12. August 1818.

Vermischte Verlautbarungen.

Hausverkauf. (1)

Das Haus Nr. 104 in der Rosengasse ist nebst einem Garten und 2 Drittel-Antheile aus freier Hand zu verkaufen. Das Nähere erfährt man beim Hauseigenthümer im nächsten Hause im ersten Stocke.

Verlautbarung. (1)

Vom Verwaltungsamte der k. k. Staatsherrschaft Thurnisch werden den 14. Sept. 1818 Vormittag von 9 bis 12 Uhr 34 Zentner, 7 Pfund feine Schafwolle von besonderer Güte versteigerungsweise gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden hindangegeben werden, wozu man Kaufsustige hiemit einladet.

Der Ankaufspreis für einen Zentner ist 180 fl. W. W.

K. k. Staatsherrschaft Thurnisch am 2. August 1818.

Annotations = Edikt. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Leopold Dietrich väterlich Ludwig Friedrich Dietrich'schen bedingte erblichen Universalerben von Oberlaibach in die Annotirung der vom Ludwig Dietrich seel. am letzten März 1744 ausgestellten, auf die Frau Maria Margaretha v. Steinbogen seel. lautenden, am 16. May 1760 auf seine ländliche Wagnerschaft zu Oberlaibach intabulirten Carta bianca Nr. 400 fl. gewilliget worden.

Es werden daher alle jene die auf gedachte Carta bianca einen Anspruch zu machen gedenken erinnert, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahre, 6 Wochen, und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen, widrigens selbe nach fruchtlosem Verlaufe dieser Zeit nicht mehr gehört, und über weiteres Anlangen des Viretters obbenannte Carta bianca für null, nichtig und fruchtlos erklärt, und in ihre zu bringende Ertabulation schon aus dem einzigen Grunde der Verjährung ohne fernere Beweise der Aufhebung der Verbindlichkeit gewilliget werden würde.

Freudenthal am 10. August 1818.

Nachricht. (2)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in dem Hause am alten Markte Nr. 158 im zweiten Stocke rückwärts die hohen Damen und übrigen verehrungswürdigen Bewohnerinnen der Hauptstadt Laibach, und deren Umgebungen mit ausgewählten Sorten von nach dem neuesten Pariser und Wiener Journal verfertigten Damen = Kopfschmuck nach Geschmack und um die billigsten Preise versehen werden können.

Laibach den 12. August 1818.

Bekanntmachung. (2)

Von dem Bezirksgerichte Staats = Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Gertraud Mischitz Wittve zu Laibach, wider den Mathias Mischitz zu Laibach, wegen laut Urtheil des 24. Jänner l. J. schuldigen 90 fl. 34 kr. sammt Zinsen, Kosten, und Supererpenfen, in die executive Feilbietung des dem Schuldner Mathias Mischitz gehörigen, gerichtlich auf 100 fl. geschätzten, der D. O. R. Komenda Laibach sub Urb. Nr. 560 zinsbaren Gemein = Acker gewilliget worden. Da die dießfälligen Feilbietungs = Tagsetzungen auf den 28. Sept. 27. Okt. und 27. Nov. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß, falls bei der ersten oder zweyten Feilbietungs = Tagsetzung nicht der Schätzungswert oder darüber gebothen werden sollte, dieser Acker bei der dritten

Zeisbiethung. Tagssatzung auch unter dem Schätzungswerthe hinabgegeben werden wird, so werden die Kauflustigen hiezu mit dem Bedeuten vorgeladen, daß die dießfälligen Licitations-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Laibach den 8. August 1818.

Vorladung der Joseph Schifka Erben, und Gläubiger. (2)

Von dem Ortsgerichte des im Lande Steyer, Kreis Eult liegenden Gut Rudit, als Abhandlungs-Instanz werden alle jene, welche auf den Verlaß des am 17. April d. J. im ledigen Stande, und ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung alhier verstorbenen Joseph Schifka, entweder als Erben, oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, hiemit aufgefodert, diese ihre Ansprüche bey der am 18. Sept. d. J. in daziger Amtskanzley angeordneten Tagssatzung entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte so gewiß rechtshältig darzutun, widrigens dieser Verlaß abgeschlossen, den legitimirenden Erben eingewantwortet, und nachhin Niemand mehr angehört werden sollte.

Abhandlungs-Instanz des Guts Rudit den 18. July 1818.

E d i k t. (2)

Vom Bezirksgerichte Glödnig im Laibacher Kreise wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen der Universal-Erbin des Jakob Peraz, vulgo Lusharjou, Taka, gewesenen Hülfsbüblers zu Oberpirnitsch, in die Versteigerung des Mobilar-Nachlasses desselben, als: Vieh, Manerey, Rüstung, Haus, Einrichtungstücke, etwas Getraid und Holzvorrath u. gegen gleich baare Bezahlung gewilliget, und zur wirklichen Vornehmung derselben der 25. August l. J. von 9 Uhr Vor- bis 12 Uhr Mittags zu Oberpirnitsch-Haus Nr. — bestimmt worden. Es werden daher jene, welche etwas zu ersteigern wünschen, eingeladen, hiezu in der bestimmten Zeit zu erscheinen. Glödnig den 4. August 1818.

Verlaß . Anmeldungen. (2)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf den Verlaß des zu Brunnndorf verstorbenen Marthäus Schürzel, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlaß etwas schulden, am 25. August l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen in Bezug auf Erstere dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechtsens fürgegangen werden würde. Bezirksgericht Herrschaft Sonnegg am 27. July 1818.

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf den Verlaß der zu Iggdorf verstorbenen Utscha Schelesniker, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene die zu diesem Verlasse etwas schulden am 25. August l. J. früh um 10 Uhr um so gewisser zu erscheinen, als im Widrigen in Bezug auf Erstere dieser Verlaß ohne weiters abgehandelt, gegen Letztere aber im Wege Rechtsens fürgegangen werden würde. Sonnegg am 27. July 1818.

M a c h r i c h t (3)

Die Sommerprüfung der zu Hause unterrichteten Normalschüler wird am 5. 7. und 9. September Vormittags von 8 bis 12, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr vorgenommen werden. Am ersten Tage werden die Schüler ihre Probechriften schreiben, und andere die Lehrgegenstände betreffende Aufgaben ausarbeiten; am 7. Vormittags werden die Schüler der elementar- und ersten Classe, Nachmittags

aber die Schüler der 2. Classe, am 9. Vor- und Nachmittags die Schüler der 3. Classe über die Lehrgegenstände mündlich geprüft werden.

Daher haben sich jene Schüler, welche geprüft zu werden wünschen, am 30. August bei der Schuloberaufsicht zu melden, und einen halben Bogen zu überreichen, worauf ihr Tauf- und Familien Name, Geburtsort, Alter, Stand der Aeltern, ihre Wohnung, der Name und Stand ihres Privat-Lehrers, und die Classe, aus welcher sie geprüft zu werden verlangen, angemerkt sind.

Laibach den 12. August 1818.

Exekutive Versteigerung der Fahrnisse.

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laib wird hiemit bekannt gemacht, daß über Anlangen des Mathias Wrat in Portoule wider Franz Beneditschitsch in Predmost wegen schuldigen 220 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten in die exekutive Versteigerung der in die Pfändung gezogenen, und gerichtlich auf 240 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse des Franz Beneditschitsch, als nämlich Ochsen, Kühe, Schweine, dann Getreides verschiedener Gattung, Viehfutters und Spinnbares gewilligt, und hierzu drei Termine, nemlich der Tag auf den 2., 16. und 30. Sept. d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nach Bedürfniß Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in dem Hause des Schuldners mit dem Beisatze bestimmt worden seye, daß jene Fahrnisse, die weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden würden, bei der dritten auch unter der Schätzung hindannggegeben werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laib am 12. August 1818.

Vorladungs-Edikt. (3)

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg im Laibacher Kreise wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Wolfschusch von Predoudje im Bezirke Glödnig gegen Andre Widmar von Podgora wegen einer aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 17. März 1815 rückständigen Forderung von 600 fl. sammt Interesse, und Untösten in die gerichtliche Feilbietung der den letztern angehörigen mit Pfandrechte belegten auf 1041 fl. N. E. gerichtlich geschätzten zur Staatsherrschaft Kaltenbrunn sub Urb. Nro. 176 messbaren im hierortigen Bezirke, der Pfarre Lustahl, Untergemeinde Podgora befindlichen halben Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilligt, und zu diesem Ende der 9. Sept. 9. Oct., und 9. Nov. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Hube bey der ersten oder zweiten Versteigerungs-Tagsatzung weder über, noch um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben käuflich hindannggegeben werden wird. Hierzu werden demnach alle Kauflustigen, zugleich aber auch alle Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte vorgeladen, und erinnert, daß die nähere Kauf-Bedingnisse hierorts eingesehen werden können. Kreutberg am 7. August 1818.

V o r l a d u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kieselstein in Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Thomas Rasch bürgerl. Kartenmahler in Laibach wider Anton Martina Leibelster zu Krainburg wegen behaupteten 447 fl. 16 kr. M. M. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung des dem Schuldner Anton Martina gehörigen, in Krainburg sub con. Nro. 158 liegenden der Stadt Krainburg unterthänigen auf 1445 fl. M. M. gerichtlichen arthägen Hauses nebst einer Brandstadt, und den hiesig gehörigen 2 Villen theilen via Executionis gewilligt worden. Da nun hierzu drei Termine, und zwar der 4. Juli 4. August, und 4. Sept. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr in der vorges.

Gerihtskanzlei mit dem Befehle bestimmt worden sind, daß wenn bei der ersten, und zweiten Feilbietungs-Tage die obbenannten Realitäten um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden konnten, bei dem dritten auch unter der Schätzung hindanngesgeben werden würden, wodon die insabulirten Gläubiger durch besondere Rubriken verständiget, die Kauflustigen aber (denen die diesfällige Kaufbedingnisse in dieser Gerihtskanzlei täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen frei steht) an obbestimmten Tagen zu erscheinen eingeladen werden.

Bezirksgericht Kieselstein den 4. Juni 1818.

Anm. u. n. g. Weber bey der ersten und zweyten Feilbietungs-Tagsagung hat sich ein Kauflustiger gemeldet.

E d i k t. (3)

Von dem Bezirksgerichte Krensbach im Labacher Kreise wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Hrn. Joseph Schmitt als Kurator, cessionario nomine für die Mathias Genschgaischen Erben gegen Thomas Kacher wegen durch Urtheil voo. 2. Jänner 1816 behaupteten schuldigen 202 fl. sammt zuerkannten Kosten pr. 8 fl. Jährl. und weiters superexpensen in die gerichtliche Feilbietung der diesem letztern angehörigen mit Pfandrecht belegten, auf 489 fl. N. E. geschätzten der Herrschaft Kreuz-Dienstbaren, im hierortigen Bezirke der Parr St. Helena bei Lustadt liegenden bebauten 2 Birkl. Kaufschube sammt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 12. Sept., 12. Oct. und 12. Nov. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn die gedachte Hube bei der ersten, oder zweyten Versteigerungstagsagung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten auch unter demselben Kaufschube hindanngesgeben werden wird. Hierzu werden demnach alle Kauflustigen, so wie zugleich die Pfandgläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte mit dem Befehle vorgeladen, daß die näheren Kaufbedingnisse hieorts eingesehen werden können.

Krensbach am 8. August 1818.

Vorladung der Michael Debruz'schen Verlassenschaft.

Jene die auf den Verlaß des am 23. Oct. 1817 zu Stein verstorbenen Wäldenmeisters Michael Debruz einen Anspruch zu machen haben, werden vorgeladen, selbst am 11. f. M. September Vormittag um 9 Uhr vor diesem Gerichte zu Protokoll anzukommen, weil sodann der Verlaß abgehandelt, und den bekannten Erben eingemeldet werden wird.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Winkendorf am 11. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reinsitz wird hiermit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Herrn Mathias Joann von Katschitz gegen Gregor Sidor sezl. von Großlaschitz wegen schuldigen 2268 fl. 11 3/4 fl. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten in die gerichtliche Feilbietung der diesem letztern angehörigen mit Pfandrechte belegten, auf 250 fl. geschätzten, der Grafschaft Auersperg zugehörigen, und in Großlaschitz liegenden 18tel. Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und zu diesem Ende der 9. Sept., 5. Okt. und 9. Nov. d. J. jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Großlaschitz mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn die gedachte 18tel. Hube bey der ersten oder zweyten Versteigerungstagsagung weder über, noch um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, solche bey der dritten auch unter demselben dem Versteigernden hindanngesgeben werden wird.

Hierzu werden demnach alle Kauflustigen am nämlichen Tage zu erscheinen hiermit vorgeladen. Bezirksgericht Reinsitz am 7. August 1818.

Probigalitäts - Erklärungs - Edikt. (3)

Von dem mit hoher Appellations - Verordnung voo. 9. Jänner 1816 Nr. 10561 zur Untersuchung der vom Bezirksgerichte Radmannsdorf, wider Franz Gierol vulgo Maghel zu Haidorf ergangenen Probigalitäts - Erklärung, delegirten Bezirksgerichte Neumarkt, wird in Verfolg der dießgerichtlichen unterm 12. Hornung 1817 erlassenen, und vom hohen k. k. Innerösterreichischen Appellationsgerichte durch Verordnung vom 31. Okt. des nämlichen

Jahres bestättigten Probigalitäts-Erklärung, nach von Sr. Majestät mittelst höchsten Hofdekretes der k. k. obersten Justizstelle vom 4. April 1818 nicht Statt gegebenen Hofrekruse, hiemit bekannt gemacht: Es sey für nöthig befunden worden, den genannten Franz Stroi wegen seiner bekannten Unwirthschaft, für unfähig zur eigenen Verwaltung seines Vermögens zu erklären, und ihm daher den Martin Debellack, Grundbesitzer zu Hofdorf, zum Kurator zu bestellen. Dieß wird nun zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß Niemand mit gedachtem Franz Stroi einige Geschäfte eingehe, Kontrakte schliesse, oder demselben ein Darlehen leihe, widrigens ein solcher Darleiher seines gemachten Darlehens verlustig, und die abgeschlossenen Geschäfte und Kontrakte null und nichtig seyn sollen. Wornach sich Jedermann zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Bezirksgericht Neumarkt den 7. August 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Krupp wird hiemit bekannt gemacht: Dieses Bezirksgericht habe über Ansuchen des Herrn Mathias Blaschig von Röttling als gerichtlich aufgestellten Curator ad actum des Franz Mral Bürger in Röttling in die Erforschung des Passio. Standes dieses Curanden, und schünige Vergleichsversuchung mit dessen Gläubigern gewilliget; und zu diesem Ende eine Tagsatzung auf den 9. September d. J. Früh um 9 Uhr in der Stadt Röttling anordnet.

Es werden daher alle jene, welche an gedachten Franz Mral eine Forderung zu stellen vermeinen, hiemit eingeladen, dieselbe bis zur gedachten Tagsatzung oder bei dieser gehörig anzumelden, und darzuthun, zugleich sich aber auch erklären, binnen welcher Zeit sie mit ihrer liquid gestellten Forderung betriediget werden wollen.

Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 8. August 1818.

Von dem Bezirksgerichte Staats-Herrschaft Kaltenbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Lorenz Sever, und Herren Andreas Wallitsch, Erbtöchter-Ausschuß der Eheleute Joseph und Urschula Perschin in die Ausfertigung des Amortisations Edikts hinsichtlich des von den Eheleuten Joseph und Urschula Perschin am 27. Jänner 1795 ausgetheilten, zu Sanßen des Gläubigers Martin Blas lautenden, auf den na Brine der D. D. R. Kommando-Laibach sub Urb. Nr. 20 152 zinsbaren Gemeinacker auch unterm 27. Jänner 1795 intabulirten Schuldbriefs pr. 100 fl. Landes Währung sammt 4 proc. Zinsen gewilliget worden: Es werden demnach alle jene, welche aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch darauf zu machen berechtigt zu seyn glauben, angewiesen, diese ihre Rechte binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage so gewiß geltend zu machen, widrigens dieser Schuldbrief auf weiteres Anlangen für getöbet erklärt, und in die zu bitrende Extrabulation desselben gewilliget werden soll.

Laibach den 4. August 1818.

E i n K a p i t a l w i r d g e s u c h t.

Auf eine sichere Hypothek wird ein Kapital von 6 bis 700 fl. C. M. am mehrere Jahre gesucht. Das Nähere erfährt man im Zeitungs-Comptoir.

V o r r a t u n g (1)

Der Johann Englhart vulgo Malligischen Verlass-Ausprecher und Schuldner auf den 21. Sept. 1818.

Von der Abhandlungs-Instanz Herrschaft Osterwis im Cillier-Kreise wird hiemit bekannt gemacht: daß alle jene, welche an dem Verlasse des unterm 2. Aug. d. J. ab intestato verstorbenen diesherrschaftlichen Unterkthan, und schweren Fuhrmanns Wirth Johann Englhart vulgo Mallig in Franz eine Forderung

aus welchem immer einem Rechtsgrunde zu stellen vermeinen, oder — zu dem Verlasse etwas schulden — bey der auf den 21. Sept. 1818 Vormittag um 9 Uhr in hierortiger Amtskanzley anberaumten Liquidations-Tagsagung ihre Forderungen oder Schulden um so gewisser gegen den dießgerichtlichen aufgestellten Masse- und minorenen Curator Herrn Justiziar der Kammeral-Herrschaft Neusloster Jakob Woching anzumelden, und zu liquidiren haben, als widrigens rücksichtlich der ersteren nach Urtheilung des 814 S. d. a. b. G. L. vorgegangen, letztere aber im Rechtswege zur Zahlung ihrer Schuldposten verhalten werden würden.

Ortsgericht Herrschaft Osterwitz im Cillier-Kreis am 19. August 1818.

Verlautbarung. (1)

Am 9. Sept. und den folgenden Tagen werden in der Amtskanzley der k. k. Glasfabriks-Verwaltung zu Sagor, frühe um 9 Uhr, alle die im dortigen Magazine sich vorfindenden Glasgattungen im Versteigerungswege unter folgenden Bedingnissen an den Meistbreitenden hindannzugeben werden; wobei der Ausrufspreis des ordinären Weißglases mit 53 kr., des Tafelglases mit 1 fl. 48 kr., des Brüllglases mit 32 kr. pr. Schock von der reinen, schönen Gattung, von der un reinen minder schönen Gattung aber der Ausrufspreis des ordinären Weißglases mit 24 kr., des geschlitzten Glases mit 56 kr., des Brüllglases mit 16 kr., des Kollenglases mit 1 fl. 4 kr. pr. Schock, und mit 44 kr. für 100 Stück Rosoglia gläserchen angenommen werden wird.

1ten. Es steht den Lixitanten frey, den ganzen Glasvorrath, oder nur parthienweise pr. 20 Schock von jeder Gattung an sich zu bringen.

2ten. Der Ersteher kann entweder auf der Stelle den Selbstbetrag der erkundenen Glaswaare in die Sagorer Glasfabrikskassen, oder er kann

3ten. Wenn er 500 Schock, und darüber abnimmt, sogleich nur den Drittheil des Gesammbetrags der erkundenen Waare, nach Verlauf eines halben den zweyten, und eines vollen Jahres den dritten Drittheil in die besagte Kasse erlegen. Wenn er aber unter 500 Schock ersteht: so muß er die Hälfte des Selbstbetrags sogleich, die andere Hälfte aber nach Verlauf eines halben Jahres zahlen.

Jeder Ersteher wird jedoch zur Eicherstellung des Ararariums vorbehalten, über die später in erst berührten Zeitperioden zu erlegende Summe Instrumente auszustellen, welche pragmatal. Sicherheit gewähren.

4ten. Jeder Lixitant, der die Glaswaare in periodischen Zahlungsfristen erkunden hat, kann gleich auf der Stelle nur so viel Waare aus dem Sagorer Glasmagazine abnehmen, als der in die dortige Fabrikskasse sogleich erlegte Selbstbetrag ausmacht, den Rest aber erst alsdann abführen, wann derselbe das diesfällige Sicherheits-Instrument, grundhüchlich, und gesetzlich versichert der k. k. Glasfabriks-Verwaltung in Sagor übergeben haben wird. Uebrigens versiehet es sich von selbst, daß auch der Ersteher der Glaswaaren gegen periodische Zahlungsfristen sogleich Eigenthümer der erkundenen Parthie werde, daß folglich alle Zufälle, welche dieselbe bis zum Erlage des gesamten Kaufschillings treffen dürften, nur ihn treffen werden.

5ten. Die Einballirungskosten der erkundenen Glaswaaren hat der Ersteher selbst zu bestreiten, wozu demselben auf Verlangen die diesfällige erforderlichen Einballirungs-Materialien von der k. k. Glasfabriks-Verwaltung zu Sagor im Gefchungspreise verabsfolgt werden.

6ten. Jedermann, der im Namen eines Andern zur Lixitation erscheint, muß mit der gebührigen Vollmacht versehen seyn, außerdem wird er gar nicht hiezu gelassen.

7ten. Nach geendigter Lixitation werden keine, auch nicht vortheilhaftere Andothe angenommen.

Vom k. k. Oberbergamte zu Idria den 21. August 1818.